

Die Einigungsstelle Württemberg nimmt ihre Arbeit auf

Statt einer betrieblichen Einigungsstelle analog MVG-EKD wurde mit der Reform des MVG.Württemberg zum 01. Januar 2020 eine ständige Einigungsstelle für den gesamten Bereich der Diakonie und Landeskirche Württemberg am Sitz des Oberkirchenrates gebildet.

Für die Einigungsstelle wurde eine Geschäftsstelle eingerichtet. Wegen der begonnen Bauarbeiten am Oberkirchenrat ist diese nun in ein Interimsquartier umgezogen.

Die Vorsitzenden der Einigungsstelle wurden in der Sitzung der Arbeitsrechtlichen Kommission am

Kontakt:

Geschäftsstelle der Einigungsstelle Württemberg,
Frau Viola Schneider
Gerokstraße 19
70184 Stuttgart

Tel. 0711 2149-578

Fax. 0711 2149-9578

E-Mail einigungsstelle@elk-wue.de

Die Öffnungszeiten der Geschäftsstelle sind
Dienstag und Donnerstag von 12 Uhr bis 16 Uhr und
Mittwoch von 8 Uhr bis 12 Uhr.

19. Februar 2021 gewählt. Zwei Richter konnten für das Amt des Vorsitzenden gewonnen werden. Dr. Christian Wörl wurde zum Vorsitzenden und Julius Ibes zum stellvertretenden Vorsitzenden der Einigungsstelle gewählt.

Außerdem sind im MVG.Württemberg § 36 b noch sogenannte Listenbeisitzer*innen vorgesehen, die von der AGMAV bzw. den diakonischen Arbeitgebern zu benennen waren. Die jeweiligen drei benannten Beisitzenden werden in Listen geführt und kommen in alphabetischer Reihenfolge zum Einsatz.

Von der AGMAV wurden Sonja Brösamle, Gerhard Fezer und Stefan Thiergärtner und von diakonischen Arbeitgebern Diakonie wurden Dr. Robert Bachert, Axel Krauß und Dietmar Prexl benannt.

Es war sicher unter anderem auch der Pandemie geschuldet, dass sich die Einrichtung der Einigungsstelle länger hingezogen hat. Nun sind erste Verfahren terminiert und wir sind gespannt auf unsere ersten Erfahrungen.

Bereits seit Januar 2020 gilt für die MAV Arbeit: Regelungsstreitigkeiten nach § 40 MVG.Wü können nur noch vor der Einigungsstelle verhandelt werden, das Kirchengericht ist hierfür nicht mehr zuständig.

Dies hat auch der Kirchengerichtshof der Evangelischen Kirche in Deutschland in einer Entscheidung im Dezember 2020 klargestellt. Die Entscheidung bezieht sich zwar auf das MVG-EKD ist aber inhaltlich auf die Einigungsstelle des MVG.Wü. übertragbar.

KGH.EKD II-0124/30-2020

Leitsatz:

Kommt es zu keiner Einigung über einen Regelungsgegenstand nach § 40 MVG-EKD wie etwa über einen Schichtplan nach § 40 d) MVG-EKD, so ist ausschließlich die Einigungsstelle und nicht das Kirchengericht nach § 38 Absatz 4 MVG-EKD zuständig.

Damit ist die Zuständigkeit eindeutig klargestellt: Regelungsstreitigkeiten nach § 40 ⇒ Einigungsstelle, andere Streitigkeiten nach MVG ⇒ Kirchengericht.

Der KGH hat in der gleichen Entscheidung noch eine weitere für uns wichtige Klarstellung gemacht:

„Die Verweigerung der Zustimmung zu einer Regelungsstreitigkeit in einer Angelegenheit nach § 40 MVG-EKD und damit auch zu einem Dienstplan nach § 40 d) MVG-EKD ist an keinen besonderen Grund gebunden, insbesondere nicht an den Katalog des § 41 Absatz 1 MVG-EKD. Zwar ist nach der Regelungssystematik des § 38 MVG-EKD nach dem Wortlaut von § 38 Absatz 3 Satz 5 MVG-EKD nach wie vor eine schriftliche Begründung erforderlich, die bei Nichteinigung zuständige Einigungsstelle nach § 36a MVG-EKD ist aber nicht auf die Prüfung zuvor formal geltend gemachter Zustimmungsverweigerungsgründe beschränkt (JMNS/Mestwerdt MVG-EKD § 38 Rn. 64). Der Charakter eines Einigungsstellenverfahrens ist dadurch geprägt, dass die Einigungsstelle eine abschließende, umfassende und für alle Beteiligten im Einzelfall sinnvolle Regelung findet. Sie kann nach Wunsch der Beteiligten auch unabhängig vom konkreten Streitfall grundsätzliche, zukünftig streitausschließende Regelungen erarbeiten (JMNS/Mestwerdt MVG-EKD § 38 Rn. 64). Dies

bedeutet für die schriftliche Zustimmungsverweigerung, dass die Mitarbeitervertretung grundsätzlich jeden auf das jeweilige Beteiligungsrecht bezogenen Grund heranziehen kann, so auch Fragen der möglichen Überlast der Mitarbeitenden.“

Das ganze Urteil ist nachzulesen unter: <https://www.kirchenrecht-ekd.de/document/47641>

Die wirksame Mitbestimmung bei Dienstplanfragen war bisher in der Praxis oft schwierig. Wenn sich MAV und Dienststellenleitung nicht einigen konnten, haben manche Arbeitgeber die Arbeitszeit nach 38 Abs. 5 MVG vorläufig angeordnet und evtl. auch eine einstweilige Verfügung beantragt, zur Duldung durch die MAV.



Die Einigungsstelle soll nun bei Streitigkeiten möglichst schnell zusammenkommen und „abschließende, umfassende und für alle Beteiligten im Einzelfall sinnvolle Regelung finden“.

Fälle nach § 40 MVG.Wü, in denen sich die Leitung und die MAV nicht einig sind, gibt es sicher überall. Derzeit vielleicht bei Fragen der richtigen Maßnahmen zum Gesundheitsschutz und immer wieder bei der Festlegung von Arbeitszeiten. Aber auch bei der Gestaltung von Arbeitsplätzen, dem Einsatz von IT-Systemen oder der Ausgestaltung von Hausordnungen.

Wir sind gespannt auf die Arbeit der Einigungsstelle und die Erfahrungen die wir machen werden.